



LJZ

LIECHTENSTEINISCHE

JURISTEN-ZEITUNG

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR), Vaduz,
c/o Fürstliches Landgericht, FL-9490 Vaduz, Äulestrasse 70.

Redaktion: lic. iur. Max Bizozzero, lic. iur. et oec. Rudolf Fehr, Dr. Lothar Hagen

Heft 2

Juni 2003

24. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Abhandlungen

- Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer: Die Diversion in Österreich – Bedeutung und kritische Anmerkungen 25
- Andreas Zimmermann: Das Statut des Internationalen Gerichtshofes – Entwicklungslinien der Rechtsprechung 38
- Philipp Mittelberger: Das liechtensteinische Datenschutzgesetz – eine Einführung 48
- Dr. Harald Bösch: Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten gegenüber einer liechtensteinischen Stiftung 55
- Dr. Wilhelm Ungerank / Edmund Pilgram: Die Bewährungshilfe in Liechtenstein 64

Fachliteratur

- Eingelange Bücher..... 69

- Mitteilungen** 72

Amtliche

Liechtensteinische Entscheidungssammlung (LES)

- Staatsgerichtshof..... 67
- Verwaltungsbeschwerdeinstanz 78
- Fürstlicher Oberster Gerichtshof 100
- Fürstliches Obergericht 107

Wir bieten Lösungen...

gutenberg

printing performance

Feldkircher Strasse 13 · FL-9494 Schaan
T +423 239 50 50 · F +423 239 50 51

digiprint

Die PRINT-Agentur

St. Luzi-Strasse 18 · FL-9492 Eschen
T +423 373 73 50 · F +423 373 73 51

Die Bewährungshilfe in Liechtenstein

Dr. Wilhelm Ungerank, Fürstlicher Landrichter
Edmund Pilgram, Leiter der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe Liechtenstein

Mit 01.04.2003 sind im Fürstentum Liechtenstein die Bestimmungen über die Bewährungshilfe nach den §§ 50ff StGB in Kraft getreten. Zugleich hat der Verein für Bewährungshilfe als mit der Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe betraute Stelle den operativen Betrieb aufgenommen. Im folgenden sollen diese für die Strafrechtspflege in Liechtenstein neuen Bestimmungen kurz erläutert, die praktische Durchführung dargestellt und ein Ausblick in die Zukunft gegeben werden.

I. Gesetzwerdung und Inkrafttreten:

Im Fürstentum Liechtenstein trat mit 01.01.1989 das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24.06.1987, LGBI 1988/37, in Kraft. Dieses sich weitgehend an die Bestimmungen des österreichischen StGB anlehrende Gesetz beinhaltete in den §§ 50 bis 53 – wie die Rezeptionsvorlage – Bestimmungen über die Bewährungshilfe. Nachdem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des StGB jedoch im Fürstentum Liechtenstein noch keine entsprechenden Einrichtungen der Bewährungshilfe existierten, legte Art XIV Abs 2 des Strafrechtsanpassungsgesetzes (StRAG) vom 20.05.1987, LGBI 1988/38, in Form einer aufschiebenden Bedingung fest, dass «die Bestimmungen über die Bewährungshilfe im Sinne der §§ 50ff des Strafgesetzbuches» in Kraft treten werden, sobald entsprechende Einrichtungen geschaffen sind. Im Einklang damit stehend statuierte § 36 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) vom 20.05.1987, LGBI 1988/39, in Form einer auflösenden Bedingung, dass die Art 40 bis 45 des Gesetzes vom 23.12.1958 über das Verfahren in Jugendstrafsachen, LGBI 1959/8, das heisst die Bestimmungen über die Bestellung von «Vertrauenspersonen» durch den Jugendrat zur Ausübung der «Schutzaufsicht» über bedingt verurteilte oder bedingt aus der Straftat entlassene Jugendliche, bis zur Schaffung von Einrichtungen der Bewährungshilfe anzuwenden sind. Im November 1997 bildete der Hohe Landtag aufgrund einer Motion von Abgeordneten eine Kommission mit dem Auftrag, ein Gesetz über die Bewährungshilfe auszuarbeiten. Nach dem Bericht und Antrag dieser Landtagskommission bestand schon frühzeitig Einigkeit darüber, dass das österreichische Bewährungshilfegesetz als Rezeptionsgrundlage herangezogen werden sollte. Dieses schliesslich am 06.11.2000 in Kraft getretene Gesetz vom 13.09.2000 über die Bewährungshilfe (Bewährungshilfegesetz, BewHG), LGBI 2000/210, regelt die Organisation und die Durchführung der Bewährungshilfe gemäss den §§ 50 und 52 StGB, weiters die freiwillige Weiterbetreuung und die Einrichtungen für Entlassenenhilfe. Mit VO der Regierung vom 13.02.2001 zum Bewährungshilfegesetz (BewHV), LGBI 2001/42, wurden die Bestimmungen des BewHG näher ausgeführt.

II. Die konkrete Umsetzung: Der Verein für Bewährungshilfe

Nach Art 4 BewHG überträgt die Regierung die Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe vertraglich an

eine private Vereinigung, welche organisatorisch, fachlich und personell in der Lage sein muss, die Aufgaben der Bewährungshilfe zu erfüllen, und sich zur Mitwirkung nach den Bestimmungen des BewHG verpflichtet¹. Das Amt für Soziale Dienste führt die Aufsicht über diese Vereinigung und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bewährungshilfe nach einheitlichen Gesichtspunkten und nach den Erkenntnissen über ihre zweckmässige Gestaltung durchgeführt wird (Art 4 und 5 BewHG; Art 2 Abs 1 BewHV).

Der am 26.06.2002 gegründete «Verein für Bewährungshilfe» mit Sitz in Schaan wurde am 06.09.2002 zu Reg.-Nr. H. 1094/72 in das Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen. Zweck des Vereines ist es, «dem straffällig Gewordenen Bewährungshilfe iS von § 52 StGB und im Rahmen des Bewährungshilfegesetzes zukommen zu lassen. Dies beinhaltet insbesondere die Beratung, Begleitung und Betreuung des straffällig Gewordenen.» Der vom Amt für Soziale Dienste mit diesem Verein abgeschlossene Leistungsvertrag wurde von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein am 04.12.2002 zu RA 2002/3341 genehmigt, wodurch der Verein für Bewährungshilfe nach Art 2 Abs 3 BewHV die Zulassung zur Tätigkeit erhielt. Der Leistungsvertrag trat mit 01.01.2003 in Kraft und hat (vorerst) bis zum 31.12.2004 Gültigkeit. Dieser Zeitraum ist als Pilotphase zu betrachten, während welcher Erfahrungen für einen allfälligen weiteren Leistungsvertrag gesammelt werden sollen. Der Vertrag hält die Zielsetzung und die Art der Dienstleistungen des Vereines für Bewährungshilfe fest. Der Verein zeichnet für die Qualität der erbrachten Leistungen verantwortlich und hat diese in dem gemäss den Art 15 BewHG, 6 BewHV jährlich zuhanden des Amtes für Soziale Dienste zu erstellenden Tätigkeitsbericht zu dokumentieren. Gemäss Art 6 BewHG ersetzt das Land dem Verein den Aufwand, der ihm aufgrund der Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe erwächst, wobei die Grundsätze der Landesverwaltung («Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit») zu gelten haben. Im Vertrag sind weiters Zielvorgaben definiert: Demnach ist es Ziel der Bewährungshilfe, Menschen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen. Dazu gehört der Aufbau einer Betreuungsbeziehung, die dem Zweck dient, die Klienten in ihren vielseitigen Alltagsproblemen zu beraten und zu unterstützen, um Rückfälle in die Straffälligkeit zu vermeiden. Bewährungshilfe leistet damit einen Beitrag zur Prävention und Integration. Grundsatz der Bewährungshilfe ist es, praktische Modelle des rationalen Umganges mit Straffälligkeit zu entwickeln und die Entfremdung zwischen Straftätern und Gesellschaft nicht zu vertiefen, sondern Integrationschancen zu schaffen. Bei Erfüllung dieser Aufgaben hat der Verein auch internationale Entwicklungen im Bereich der Straffälligenhilfe zu beobachten und daran mitzuwirken, sowie neue Modelle wie zB Diver-

¹ Zur Betreuung des österreichischen Vereines für Bewährungshilfe und soziale Jugendarbeit nach den Bestimmungen des öBewHG und damit im Zusammenhang stehenden verfassungsrechtlichen Aspekten siehe öVfGH Slg 8774 (B vom 06.03.1980, GZ B 405/78).

sion (aussergerichtlicher Tatausgleich, gemeinnützige Leistungen)² oder Opferhilfe, in der praktischen Durchführung umzusetzen. Der Verein für Bewährungshilfe erfüllt seine Aufgaben im Gesamtgefüge des Angebotes in Liechtenstein (Leitbild der psychosozialen Grundversorgung). Mögliche neue Leistungen werden unter dem Gesichtspunkt der Vernetzung mit Rücksichtnahme auf das bereits bestehende Dienstleistungsangebot geprüft. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein – wie in den Art 4 Abs 2 und 9 BewHG vorgesehen – eine Geschäftsstelle mit einem für die Führung der Bewährungshilfe verantwortlichen Leiter (Geschäftsstellenleiter)³. Diesem obliegen die Aufgaben gemäss Art 10 BewHG. Das sind insbesondere die Organisation und Führung der Geschäftsstelle in personeller und fachlicher Hinsicht sowie die Fallarbeit. Er hat die Verbindung zu anderen Stellen und Personen, die für die Durchführung der Bewährungshilfe von Bedeutung sind, herzustellen und aufrecht zu erhalten. Zu seiner Funktion gehört auch die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, Verständnis für die Arbeit der Bewährungshilfe zu erwirken.

III. Die Bestellung eines Bewährungshelfers nach dem StGB und dem JGG

Nachdem nun also die im StRAG und im JGG erwähnte Bedingung (Existenz einer Einrichtung für Bewährungshilfe im Fürstentum Liechtenstein) eingetreten war, traten mit 01.04.2003 die Bestimmungen über die Bewährungshilfe in den §§ 50 bis 53 StGB in und die Bestimmungen der Art 40 bis 45 des Gesetzes über das Verfahren in Jugendstrafsachen ausser Kraft, was von der Regierung mit LGBI 2003/93 kundgemacht wurde.

1. In welchen Fällen ist die Bestellung eines Bewährungshelfers möglich?

Die Bestellung eines Bewährungshelfers kommt dann in Betracht, wenn das Gericht

- eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt und diese nach § 43 Abs 1 StGB bedingt nachsieht;
- die Unterbringung in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher anordnet und nach § 45 Abs 1 StGB bedingt nachsieht;
- eine bedingte Verurteilung (ohne Strafe) nach § 8 JGG ausspricht oder

- einen Rechtsbrecher⁴ aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe nach § 46 Abs 1 StGB oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahme nach § 47 Abs 1 StGB bedingt entlässt.

Die Bestellung eines Bewährungshelfers erfolgt, soweit dies notwendig oder zweckmässig ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten (§ 50 Abs 1 StGB). Das heisst, dass zunächst die allgemeinen in den §§ 43, 45, 46, 47 StGB oder 8 JGG normierten Voraussetzungen vorliegen müssen und zusätzlich die Bestellung des Bewährungshelfers notwendig (wenn sonst neuerliche Straffälligkeit wahrscheinlich wäre) oder (bloss) zweckmässig ist (wenn die Bestellung des Bewährungshelfers die Resozialisierung des Rechtsbrechers unterstützt). Bei Prüfung der Notwendigkeit oder Zweckmässigkeit kommt es vor allem auf die Person des Rechtsbrechers, sein Vorleben, seine unmittelbare Umwelt, deren Einflüssen er ausgesetzt ist, weiters auf die Art der verübten Straftat und den Zusammenhang zwischen dieser Tat und den angeführten, die Täterpersönlichkeit prägenden Faktoren an⁵.

2. Wer ist für die Bestellung eines Bewährungshelfers zuständig?

Zuständig zur Entscheidung über die Bestellung eines Bewährungshelfers ist im Falle einer bedingten Verurteilung nach § 8 JGG oder der bedingten Nachsicht einer Strafe oder einer vorbeugenden Massnahme (§§ 43 Abs 1, 45 Abs 1 StGB) das erkennende, das heisst das Urteil fällende, im Falle der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahme das zur Entscheidung über die Entlassung zuständige Gericht (§§ 212 Abs 1, 333 ff StPO). Das sind der Einzelrichter nach den §§ 312 oder 317 StPO, der Einzelrichter in Jugendstrafsachen und schliesslich die Kollegialgerichte im Sinne des § 4 GOG (Jugend-, Schöffen- und Kriminalgericht)⁶. Für die Kollegialgerichtsbarkeit sieht § 335 StPO insoweit eine Änderung der funktionellen Zuständigkeit vor, als für den Fall, dass nach der Schlussverhandlung eine Entscheidung über die Bewährungshilfe zu treffen ist (nachträgliche Bestellung, Aufhebung, Bestellung einer anderen Person zum Bewährungshelfer), dieser B vom Vorsitzenden alleine zu fassen ist. Schliesslich ist die Bestellung eines Bewährungshelfers auch durch die Rechtsmittelinstanzen (OG, OGH) denkbar.

² Die Bestimmungen über die Diversion (wörtlich: «Vom Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages, nach Erbringung gemeinnütziger Leistungen, nach einer Probezeit und nach aussergerichtlichem Tatausgleich») sind in der Rezeptionsgrundlage der FL-StPO, nämlich der öStPO, mit 01.01.2000 in Kraft getreten. Siehe in diesem Zusammenhang auch die in dieser Ausgabe der LJZ veröffentlichte Abhandlung von Schwaighofer.

³ Die Geschäftsstelle hat mit 01.04.2003 ihren operativen Betrieb aufgenommen. Sie ist in FL-9494 Schaan, Feldkircherstrasse 13, in den Räumlichkeiten des Vereins für betreutes Wohnen situiert. Damit sollen im Sinne der dargelegten Intentionen vorhandene Synergien genutzt werden. Die Geschäftsstelle für Bewährungshilfe ist telefonisch (2311370; 7912806), per Telefax (2350025) und per E-mail (edmund.pilgram@bewaehrungshilfe.li) erreichbar. Eine Internethomepage (www.bewaehrungshilfe.li) ist im Entstehen.

⁴ Das StGB bezeichnet die Person, für welche ein Bewährungshelfer bestellt wird, durchgehend als «Rechtsbrecher», während das BewHG für diese Person synonym auch die Bezeichnung «Proband» verwendet (s beispielsweise Art 9 BewHG).

⁵ öOGH Ris-Justiz RS 0088442 (EvBl 1977/25 = RZ 1976, 184); Schroll (in Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, RN 4 zu § 50) führt als weitere Indikatoren insbesondere soziales Randgruppensein, Unreife, Hilflosigkeit in eigenen Angelegenheiten, Motivationsschwäche und sonstige, über die Delinquenz hinausgehende Verhaltensauffälligkeiten an.

⁶ Der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe sind in den ersten beiden Monaten ihrer operativen Tätigkeit (01.04. bis 31.05.2003) insgesamt fünf Fälle (Probanden) zur Betreuung zugewiesen worden.

3. Verfahren:

Hegt das Gericht Zweifel, ob überhaupt ein Bewährungshelfer bestellt werden soll, so kann es gemäss Art 16 BewHG den Leiter der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe um Abgabe einer Stellungnahme ersuchen und ebenso eine Äusserung des Amtes für Soziale Dienste einholen. Erscheint die Bestellung eines Bewährungshelfers von vorne herein oder nach Vorliegen der erwähnten Äusserungen bzw. Stellungnahmen zweckmässig, so hat das Gericht in Beschlussform (§ 335 StPO) einen Bewährungshelfer zu bestellen. In zeitlicher Hinsicht kommt die Bestellung eines Bewährungshelfers frühestens unmittelbar bei Urteilsverkündung und zwar mit gesondert zu verkündendem B in Betracht; dies unabhängig davon, ob das Urteil in Rechtskraft erwächst oder nicht. Ebenso ist im Falle der bedingten Entlassung der Bewährungshelfer frühestens mit dem B zu bestellen, mit welchem dem Rechtsbrecher die bedingte Entlassung gewährt wird. Es empfiehlt sich, die Bestellung des Bewährungshelfers in den – diesfalls – mehrgliedrigen Tenor des Beschlusses aufzunehmen. Weiters ist die Bestellung eines Bewährungshelfers in allen Fällen bis zum Ende der Probezeit nachträglich (§ 52 Abs 3 StGB) und auch bei Verlängerung der Probezeit (§ 53 Abs 2 StGB) möglich. Die Auswahl der Person des Bewährungshelfers steht nach Art 17 BewHG dem Gericht zu, doch hat zuvor der Leiter der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe einen Vorschlag zur Person eines geeigneten Bewährungshelfers zu erstatten. Im Regelfall wird das Gericht dem Vorschlag des Leiters der Geschäftsstelle folgen.

4. Rechtsmittel:

Nach § 339 Abs 1 StPO ist der Beschluss, mit welchem ein Bewährungshelfer bestellt wird, mit Beschwerde beim OG wegen Ungesetzlichkeit oder Unangemessenheit (§ 238 Abs 1 StPO) anfechtbar. Beschwerdelegitimiert ist jeder, der Berufung einlegen könnte (§ 339 Abs 2 StPO), das sind die in § 218 Abs 4 StPO bezeichneten Personen; der StA ist nach § 218 Abs 4 und 5 StPO in Verbindung mit § 339 Abs 2 StPO zur Beschwerdeführung sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten des Verurteilten berechtigt. Der Verurteilte und die ihm in Bezug auf die Beschwerdelegitimation nach § 218 Abs 4 StPO gleichgestellten Personen haben keine Beschwerdelegitimation gegen die Unterlassung der Bestellung eines Bewährungshelfers: Wenn auch die Bewährungshilfe eine Massnahme zum Wohle des Verurteilten darstellt, so beschwert sie ihn auch, kann doch mit ihr ein zusätzlicher Widerrufsgrund der bedingten Strafnachsicht nach § 53 Abs 3 StGB verbunden sein. Demgemäss ist ausschliesslich der StA berechtigt, gegen die Unterlassung der Bestellung eines Bewährungshelfers Beschwerde zu führen⁷. Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage. Wird der Beschluss, mit welchem ein Bewährungshelfer bestellt wird, nicht verkündet, beispielsweise im Falle der Bestellung eines Bewährungshelfers im Zuge der bedingten Entlassung, so beginnt die Beschwerdefrist mit Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Beschlusses an

den Verurteilten (und damit nach § 339 Abs 2 StPO auch für die weiteren zu seinen Gunsten beschwerdeberechtigten Personen) zu laufen. Wird der B auf Bestellung eines Bewährungshelfers mündlich vor Gericht verkündet, beispielsweise unmittelbar bei der Urteilsverkündung, so beginnt die Rechtsmittelfrist mit Verkündung des Beschlusses und nicht erst mit Zustellung der schriftlichen Beschlussausfertigung zu laufen (§ 339 Abs 2, 35 Abs 1 und 2 StPO). Erachtet sich der Verurteilte somit nur durch die Bestellung des Bewährungshelfers für beschwert und gibt hinsichtlich des Urteils einen Rechtsmittelverzicht ab, so hat er die Beschwerde gegen den verkündeten B auf Begebung des Bewährungshelfers binnen 14 Tagen ab Verkündung des Beschlusses einzureichen. Will er jedoch sowohl gegen das Urteil Berufung als auch gegen die Bestellung eines Bewährungshelfers Beschwerde erheben, so kann er nach § 339 Abs 3 StPO die Beschwerde mit der Berufung verbinden. In diesem Fall ist die Beschwerde dann als rechtzeitig anzusehen, wenn die Berufung rechtzeitig eingebracht wurde. Das bedeutet, dass der Rechtsmittelwerber die Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des von ihm bekämpften Urteils erheben kann⁸. Inhaltlich kann sich die Beschwerde gegen die Anordnung von Bewährungshilfe an sich, etwa mit dem Argument, dass es zusätzlich zur bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung nicht eines Bewährungshelfers bedarf, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, oder aber auch gegen die zum Bewährungshelfer bestellte Person richten, etwa mit dem Argument, dass der Bewährungshelfer nicht den im Art 7 BewHG normierten persönlichen Voraussetzungen entsprechen würde. Der StA hingegen kann – wenn er nicht zu Gunsten des Verurteilten Beschwerde führt – etwa geltend machen, dass die bloss bedingte Strafnachsicht oder bedingte Entlassung nicht genügt, um den spezialpräventiven Erfordernissen gerecht zu werden, sondern dies nur durch Bestellung eines Bewährungshelfers gewährleistet ist.

5. Aufhebung und Beendigung der Bewährungshilfe

Die Bestellung des Bewährungshelfers erlischt notwendigerweise mit Rechtskraft des Widerrufs der der Bestellung des Bewährungshelfers zugrunde liegenden bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung oder durch Zeitablauf, nämlich durch Ablauf der Probezeit, ohne dass es eines Enthebungsbeschlusses bedarf⁹. Ebenso wie Bewährungshilfe während der Probezeit nachträglich angeordnet werden kann, besteht auch die Möglichkeit, die Bewährungshilfe vorzeitig, das heisst vor Ablauf der Probezeit, aufzuheben (§§ 50, 52 Abs 3 StGB). Eine vorzeitige Aufhebung kommt dann in Betracht, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass die Betreuung durch einen Bewährungshelfer nicht mehr erforderlich ist, etwa wenn es aufgrund von Änderungen der Lebensumstände des Verurteilten (Verehelichung,

⁷ OLG Innsbruck 4 Bs 325/75; OLG Wien 8 Bs 279/87

⁸ Mayerhofer, StPO, vierte Auflage, Anmerkung 2 zu § 498 Abs 3 öStPO

⁹ Mayerhofer, Nebenstrafrecht, vierte Auflage, Anmerkung 4 zu § 22 öBewHG

fixer Arbeitsplatz, ausreichende Betreuung durch eine andere Einrichtung etc) nicht mehr geboten erscheint, der Gefahr neuerlicher Delinquenz durch die Betreuung durch einen Bewährungshelfer begegnen zu müssen. Denkbar ist aber auch, dass der Rechtsbrecher Wohn- und Aufenthaltsort ins Ausland verlegt, so dass eine Betreuung durch einen Bewährungshelfer schon aus diesem Grund – faktisch – nicht mehr stattfinden kann. Auch in diesem Falle ist die angeordnete Bewährungshilfe aufzuheben.

IV. Zur Person des Bewährungshelfers und seinen Rechten und Pflichten

Als Bewährungshelfer können nach Art 3 Abs 1 BewHG neben- oder hauptberuflich tätige Bewährungshelfer herangezogen werden. Neben den für einen nebenberuflich tätigen Bewährungshelfer normierten persönlichen Voraussetzungen, nämlich volle Handlungsfähigkeit, Unbescholtenheit, Vollendung des 24. Lebensjahres und Eignung für die mit der Bewährungshilfe verbundenen Aufgaben, muss der hauptberuflich tätige Bewährungshelfer zusätzlich noch aufgrund einer besonderen Berufsausbildung für die Führung der Bewährungshilfe fachlich geeignet sein. Darunter ist nach Art 1 Abs 1 BewHV eine Ausbildung im psychosozialen Bereich auf dem Niveau einer höheren Fachschule, Fachhochschule, Akademie oder Universität zu verstehen. Ausgeschlossen von der Tätigkeit als Bewährungshelfer sind neben Mitgliedern der Regierung, deren Stellvertretern und Gemeindevorstehern auch Justizfunktionäre (Richter und Staatsanwälte), Exekutivbeamte (Beamte und Angestellte der Landespolizei und der Gefangenenhausverwaltung), Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde (des Amtes für Soziale Dienste) sowie Personen, die mit dem Probanden in einem therapeutischen Verhältnis stehen oder gestanden sind. Kraft ausdrücklicher Anordnung des Art 3 BewHG stehen Bewährungshelfer in Ausübung ihres Amtes einem Beamten gemäss § 74 Z 4 StGB gleich. Dies bedeutet, dass der Bewährungshelfer einerseits von der Rechtsordnung stärker geschützt wird (eine ihm beispielsweise während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten zugefügte Körperverletzung iS des § 83 Abs 1 StGB wird als schwere Körperverletzung nach § 84 Abs 2 Z 4 StGB qualifiziert); andererseits sind auf ihn strengere Strafbestimmungen (beispielsweise die §§ 302 ff) anwendbar.

Die Rechte des Bewährungshelfers sind in Art 20 BewHG normiert:

- Der Bewährungshelfer hat das Recht, mit dem Probanden zusammen zu treffen. Ist es dem Bewährungshelfer sonst nicht möglich, mit dem Probanden zusammenzutreffen, etwa weil dieser den Einladungen des Bewährungshelfers zu einem Treffen nicht folgt, so hat das Gericht auf Antrag des Bewährungshelfers den Probanden vorzuladen. Damit hat es jedoch sein Bewenden: Das Gericht ist nicht befugt, den Rechtsbrecher zwangsweise vorzuführen zu lassen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung des § 53 Abs 3 StGB zu verweisen, wonach es bei Anordnung von Bewährungshilfe ei-

nen eigenständigen Grund für den Widerruf der bedingten Strafnachsicht oder der bedingten Entlassung darstellt, wenn sich der Proband beharrlich dem Einfluss des Bewährungshelfers entzieht.

- Weiters hat der Bewährungshelfer das Recht, von der Verhängung der Haft über seinen Probanden verständigt zu werden. Dem Bewährungshelfer steht auch das Recht zu, den verhafteten Probanden im selben Umfang zu besuchen wie dessen Rechtsbeistand, das heisst nach § 30 Abs 3 StPO ausser im Falle des Vorliegens des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr nach § 131 Abs 2 Z 2 StPO ohne Beisein einer Gerichtsperson. Insoweit ergänzt Art 20 Abs 2 BewHG das im XI. Hauptstück der StPO geregelte Haftrecht.
- Schliesslich ist der Bewährungshelfer berechtigt, von allen Behörden und Dienststellen sowie von den Erziehungsberechtigten, den gesetzlichen Vertretern, dem Schulleiter, dem Leiter der Berufsausbildung und dem Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte über den Probanden zu verlangen. Dass dies, was bereits zu den Pflichten des Bewährungshelfers überleitet, mit tunlichster Schonung der Ehre des Probanden zu erfolgen hat, versteht sich von selbst.

Zu den Pflichten (Art 21 BewHG):

- Der Bewährungshelfer hat seine Aufgaben mit tunlichster Schonung der Ehre des Probanden und unter Beachtung seiner Verschwiegenheitspflicht zu erfüllen.
- Der Bewährungshelfer hat dem Gericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen Berichte vorzulegen und zwar soweit dies das Gericht verlangt; wenn es erforderlich oder zweckmässig ist, um den Zweck der Bewährungshilfe zu erreichen; wenn Anlass besteht, die Bewährungshilfe aufzuheben; und schliesslich jedenfalls 6 Monate nach Anordnung der Bewährungshilfe und bei deren Beendigung.
- Schliesslich ist der Bewährungshelfer noch verpflichtet, die wesentlichen Vorkommnisse bei der Betreuung seines Probanden schriftlich in einem Tagebuch festzuhalten.

Wie bereits oben ausgeführt, kann das Gericht nach Art 16 BewHG dann, wenn es Zweifel hegt, ob für einen Rechtsbrecher Bewährungshilfe anzuordnen ist, eine Äusserung des Geschäftsstellenleiters einzuholen. Zur Vorbereitung dieser Äusserung kommen dem Bewährungshelfer die zuvor erwähnten Rechte, das Auskunftsrecht jedoch eingeschränkt auf Behörden und Dienststellen, sinngemäss zu.

Eine Befugnis des Bewährungshelfers, zugunsten eines Probanden Rechtsmittel gegen Urteile oder Beschlüsse zu ergreifen, ist nicht gegeben.¹⁰

¹⁰ Landesgericht für Strafsachen Wien 13 dBl 605/97

V. Weitere Aufgaben der Bewährungshilfe

Das BewHG normiert in den Art 23 und 24 weitere Aufgaben des mit der Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe betrauten Vereines.

1. Freiwillige Weiterbetreuung:

Nach Art 23 Abs 1 BewHG kann der Geschäftsstellenleiter die Weiterbetreuung eines Probanden auf freiwilliger Basis anordnen. Dies eingeschränkt auf die Fälle, wenn entweder der Proband unbedingt aus einer Freiheitsstrafe oder aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahme entlassen wurde, oder wenn die Probezeit (nach bedingter Verurteilung, bedingter Strafnachsicht, bedingter Entlassung) abgelaufen ist. In beiden Fällen wäre die Bestellung eines Bewährungshelfers nach dem StGB, welche – wie oben ausgeführt – untrennbar mit einer bedingten Verurteilung/Strafnachsicht/Entlassung verbunden ist, nicht mehr möglich. Dennoch kann es im Einzelfall angezeigt sein, dem Rechtsbrecher Betreuung durch die Bewährungshilfe zukommen zu lassen, wobei auch hier wiederum auf die Kriterien der Notwendigkeit oder Zweckmässigkeit Bedacht zu nehmen ist, also die freiwillige Weiterbetreuung im Sinne des Art 7 BewHV fachlich angezeigt ist. Beiden Fällen ist weiters gemeinsam, dass die Anordnung durch den Geschäftsstellenleiter (und nicht durch das Gericht) erfolgt und dass ein Ersuchen oder zumindest die Zustimmung des Probanden vorliegen muss. Schliesslich kann der Verzicht des Probanden auf weitere Betreuung oder seine mangelnde Bereitschaft, mit dem Bewährungshelfer Kontakt zu halten, keine Konsequenzen iS des § 53 Abs 3 StGB (Widerruf) nach sich ziehen. Diesfalls hat der Geschäftsstellenleiter die Einstellung der Betreuung anzuordnen.

2. Einrichtung für Entlassenenhilfe:

Der mit der Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe betraute Verein kann nach Art 24 BewHG auch als Einrichtung der Entlassenenhilfe tätig werden. Damit ist die Einrichtung und der Betrieb von Stellen gemeint, in denen Personen nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahmen bei ihren Bemühungen um die Erlangung weiterer Hilfen zur Vermittlung von Unterkunft und Arbeit sowie überhaupt um

die Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit mit Rat und Tat unterstützt werden. Dabei sind vom Verein die innerbetrieblichen Synergien sowie die anderen sozialen Einrichtungen vorrangig zu nutzen. Eine Subsidiaritätsklausel, wonach die Einrichtung für Entlassenenhilfe nur dann tätig wird, wenn für den Entlassenen keine oder keine ausreichende Hilfe und Unterstützung durch andere Betreuungspersonen besteht, ist in Art 8 Abs 2 BewHV ausdrücklich normiert.

VI. Ein Ausblick

Da das Instrumentarium «Bewährungshilfe» von einer starken Dynamik geprägt ist, seien an dieser Stelle drei Punkte erwähnt, welche de lege ferenda beachtenswert wären:

* Vorläufige Bewährungshilfe als Mittel zur Vermeidung von Untersuchungshaft: Nach § 180 Abs 5 Z 8 in Verbindung mit § 197 öStPO kann für einen in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten (vor rechtskräftiger Verurteilung) mit dessen Zustimmung vorläufig Bewährungshilfe angeordnet werden und somit als gelinderes Mittel zur Vermeidung von Untersuchungshaft dienen.

* Entschlagungsrecht des Bewährungshelfers: Nach § 152 Abs 1 Z 5 öStPO kommt dem Bewährungshelfer über das, was ihm in dieser Eigenschaft bekannt wurde, ein unbedingtes Entschlagungsrecht als Zeuge zu. Ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Bewährungshelfer und seinem Probanden sollte durch grösst mögliche Offenheit geprägt sein. Wenn jedoch dem Bewährungshelfer von Gesetzes wegen nicht die Möglichkeit zukommt, sich in einem allfälligen späteren Strafverfahren über das, was ihm von Probanden anvertraut wurde, der Aussage zu entschlagen, so kann dies ein Hindernis für ein Vertrauensverhältnis und damit für eine wirksame Betreuung darstellen.

* Anhörungspflicht des Bewährungshelfers: Nach § 494a Abs 3 öStPO hat das Gericht vor Entscheidung über den Widerruf einer bedingten Nachsicht den Bewährungshelfer anzuhören. Damit hat der Bewährungshelfer, der in der Regel Kenntnis über die Lebensbedingungen und Familienverhältnisse sowie über den sonstigen persönlichen und sozialen Hintergrund des Probanden hat, Gelegenheit, die erforderlichen Informationen einzubringen, um die Entscheidungsgrundlage des Gerichtes zu erweitern.